

Synopse

Beschluss Stiftungsrat vom	§	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
30.05.2013	§ 1 Abs. 1	§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	Der Bund und die gemeinsame Wissenskonferenz (GWK)
		(1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsches Schiffahrtsmuseum“ „The National maritime Museum of Germany“	(1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsches Schiffahrtsmuseum“ -Leibniz-Institut für deutsche Schiffahrts- geschichte „German Maritime Museum“	unterstützen das Beitreten der Leibniz-Gemeinschaft bei den gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen die Zugehörigkeit zur Leibniz- Gemeinschaft auch bei der Namensführung erkennbar werden zu lassen.

Synopse

Beschluss Stiftungsrat vom	§	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
30.05.2013	§ 12 Abs. 3	<p>§ 12 Beschlussfassung ...</p> <p>(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.</p>	<p>§ 12 Beschlussfassung ...</p> <p>(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes Bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der/die Vertreter/in nach § 7 (1) Nr. 6 verfügt, solange § 4 Abs. 2 Satz 2 AV-WGL oder eine entsprechende Regelung gilt, über zwei Stimmen.</p>	<p>Zwischen dem Bund und dem Sitzland ist aus Sicht des BMBF nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AV-WGL Stimmengleichgewicht im Stiftungsrat herzustellen. Die Formulierung lautet: „Die GWK geht davon aus, dass in den Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen das Sitzland vertreten ist und dem Bund das Recht eingeräumt wird, in diesen Aufsichtsgremien vertreten zu sein. Wenn der Bund dieses Recht wahrnimmt, so steht ihm die gleiche Anzahl von Vertretern oder Stimmen wie dem Sitzland zu.“ Derzeit ist der Bund durch eine Vertreterin des BMBF, Bremen aber durch zwei Senatsmitglieder vertreten.</p>

Synopse

Satzungsänderung, beschlossen vom Stiftungsrat	§	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
30.05.2013	§ 12 Abs. 5	<p>§ 12 Beschlussfassung ...</p> <p>(5) Beschlüsse des Stiftungsrats, die von wesentlicher forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung sind, erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Stiftung haben oder die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Direktoriums der Stiftung nach § 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 betreffen, können nicht gegen die Vertreter nach § 7 Absatz 1 Nr. 1,2 und 6 getroffen werden, wobei die Vertreter nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 insoweit nur einvernehmlich entscheiden können.</p>	<p>§ 12 Beschlussfassung ...</p> <p>(5) Beschlüsse des Stiftungsrats, die von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung sind, erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Stiftung haben oder die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Direktoriums der Stiftung nach § 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 betreffen, können nicht gegen die Vertreter nach § 7 Absatz 1 Nr. 1,2 und 6 getroffen werden, wobei die Vertreter nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 insoweit nur einvernehmlich entscheiden können.</p>	<p>Nach WGL soll dies für alle entsprechenden Entscheidungen gelten, nicht nur für die von „wesentlicher“ Bedeutung.</p>

Synopse

Satzungsänderung, beschlossen vom Stiftungsrat	§	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
30.05.2013	§ 8 Abs. 1 Ziffer 8	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Rechte und Pflichten des Stiftungsrats</p> <p>(1) Der Stiftungsrat unterstützt und überwacht das Direktorium bei seiner Tätigkeit. Außer den aus dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben hat der Stiftungsrat insbesondere ...</p> <p>8. ...die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie Bestellung anderer Sicherheiten zu genehmigen, wenn im Einzelfall oder im Ganzen ein vom Stiftungsrat festgelegter Geschäftswert überschritten wird;</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Rechte und Pflichten des Stiftungsrats</p> <p>§ 8 Absatz 1 Nr. 8 wird gestrichen.</p>	<p>Die Sanierungsbedingungen für Bremen nach der Föderalismusreform II führen dazu, dass geförderte Einrichtungen keine Kredite aufnehmen dürfen, um eine Auslagerung von Schulden in Einrichtungen zu verhindern. Stiftungsrechtlich ist die Aufnahme von Krediten mit Belastungsfolgen für das Stiftungsvermögen laut Senator für Inneres und Sport ohnehin nicht zulässig.</p>

Synopse

Satzungsänderung beschlossen Stiftungsrat vom	§	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
30.05.2013	§ 3 Abs. 7	§ 3 Stiftungsvermögen	§ 3 Stiftungsvermögen ... (7) Die Stiftung ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.	Die Sanierungsbedingungen für Bremen nach der Föderalismusreform II führen dazu, dass geförderte Einrichtungen keine Kredite aufnehmen dürfen, um eine Auslagerung von Schulden in Einrichtungen zu verhindern. Stiftungsrechtlich ist die Aufnahme von Krediten mit Belastungsfolgen für das Stiftungsvermögen laut Senator für Inneres und Sport ohnehin nicht zulässig.

Synopse

Satzungsänderung beschlossen vom Stiftungsrat	§	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
30.05.2013	§ 16	<p>§ 16 Vermögensanfall</p> <p>Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrats an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.</p>	<p>§ 16 Vermögensanfall</p> <p>Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrats an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.</p> <p>Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien unter Ausgleich der vom Bund mitfinanzierten Wertsteigerungen an das Land zurückzugeben. Im Übrigen fällt das Vermögen der Stiftung im Verhältnis der von ihnen geleisteten Finanzbeiträge an Bund und Land. Bund und Land haben die nach Sätzen 1 und 2 zurückgegebenen oder ihnen zugefallenen Vermögensbestände der Stiftung unmittelbar und ausschließlich</p>	<p>Das DSM ist abgesehen von den Stiftern in Bremen/Bremerhaven vom Bund und den Ländern gemeinsam finanziert. Im Falle der Liquidation muss dem Rechnung getragen werden.</p>

Synopse

			für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.	
--	--	--	---	--

Synopse

Satzungsänderung beschlossen vom Stiftungsrat	§	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
06.12.2013	§ 2 Abs. 3	<p>§ 2 Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ... (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch.....</p> <p>2. wissenschaftliche Erforschung der deutschen Schiffahrts- geschichte auf allen Gebieten sowie der Meeresarchäologie</p>	<p>§ 2 Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ... (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch.....</p> <p>2. wissenschaftliche Erforschung der deutschen Schiffahrtsgeschichte auf allen ihren Gebieten sowie der Archäologie unter Wasser.</p>	<p>Der Begriff „Meeresarchäologie“ ist keine in der Wissenschaft gebräuchliche Bezeichnung.</p>

Synopse

Satzungsänderung beschlossen vom Stiftungsrat	§	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
06.12.2013	§ 10	<p>§ 10 Rechte und Pflichten des Direktoriums ...</p> <p>(3) Außer den weiteren, sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt dem Direktorium insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung und Fortschreibung der Programme für die Forschung sowie der wissenschaftlichen Sammlungen und Ausstellungen; 2. die Aufstellung des Programm-Budgets (§ 13); 3. die Aufstellung des Jahresabschlusses; 4. die jährliche Vorlage eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks; 	<p>§ 10 Rechte und Pflichten des Direktoriums ...</p> <p>(3) Außer den weiteren, sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt dem Direktorium insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung und Fortschreibung der Programme für die Forschung sowie der wissenschaftlichen Sammlungen und Ausstellungen; 2. die Aufstellung des Programm-Budgets (§ 13); 3. die Aufstellung des Jahresabschlusses; 4. die jährliche Vorlage eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks; 	<p>Die Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die Gleichstellung von Frauen und Männern gehören zum Selbstverständnis einer jeden wissenschaftlichen Einrichtung der Leibniz-Gemeinschaft.</p>

Synopse

		<p>5. die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens;</p> <p>6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel; § 8 (1) Nr. 7 bis 9 bleibt unberührt;</p> <p>7. die Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrats.</p>	<p>5. die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens;</p> <p>6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel; § 8 (1) Nr. 7 bis 9 bleibt unberührt;</p> <p>7. die Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrats.</p> <p>8. die Beachtung der jeweils gültigen Fassung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz sowie der Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in den Instituten der Leibniz-Gemeinschaft:</p> <p>9. die Beachtung der Rahmenempfehlungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in den Instituten der Leibniz-Gemeinschaft sowie die Beachtung der Geschlechtergerechtigkeit bei allen seiner Maßnahmen, Planungen und</p>	
--	--	--	---	--

Synopse

			Beschlüssen sowie der Förderung der Familienfreundlichkeit am Arbeitsplatz.	
--	--	--	---	--

Synopse

Satzungsänderung, beschlossen vom Stiftungsrat	§	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
06.12.2013	§ 11 Abs. 1	<p>§ 11 Wissenschaftlicher Beirat</p> <p>(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen mindestens sechs international anerkannte Wissenschaftler/innen aus dem In- und Ausland angehören, die den Aufgaben und den Forschungsbereichen des Deutschen Schiffahrtsmuseums fachlich nahestehen, insbesondere auf den Gebieten der Schiffahrtsgeschichte und angrenzenden Fachgebieten sowie der Meeresarchäologie und der Museumspädagogik bzw. Museumsdidaktik. Darüber hinaus können auch Vertreter/innen aus anderen Museen und wissenschaftlichen Instituten, aus der</p>	<p>§ 11 Wissenschaftlicher Beirat</p> <p>(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen mindestens sechs international anerkannte Wissenschaftler/innen aus dem In- und Ausland angehören, die den Aufgaben und den Forschungsbereichen des Deutschen Schiffahrtsmuseums fachlich nahestehen, insbesondere auf den Gebieten der Schiffahrtsgeschichte und angrenzenden Fachgebieten sowie Archäologie unter Wasser und der Museumspädagogik bzw. Museumsdidaktik. Darüber hinaus können auch Vertreter/innen aus anderen Museen und wissenschaftlichen Instituten, aus der Wirtschaft sowie aus Verbänden und</p>	<p>Der Begriff „Meeresarchäologie“ ist aufgrund oben angeführter Begründung durch „Archäologie unter Wasser“ zu ersetzen“.</p>

Synopse

		Wirtschaft sowie aus Verbänden und anderen Stiftungen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden.	anderen Stiftungen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden.	
--	--	---	--	--

Synopse

Satzungsänderung, beschlossen vom Stiftungsrat	§	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
06.06.2014	§ 10 Abs. 2 Satz 2	<p>§ 10 Rechte und Pflichten des Direktoriums</p> <p>...</p> <p>(2) Das Direktorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>Es handelt nach außen durch die/den Geschäftsführende/n Direktor/in mit der/dem weitere/n Direktor/in</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Satz 2</p> <p>...</p> <p>(2) Das Direktorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>Es handelt nach außen durch die/den Geschäftsführende/n Direktor/in mit einem weiteren Mitglied des Direktoriums. Bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung muss der/die Geschäftsleiter/in beteiligt werden.</p>	<p>Die Außenvertretung der Stiftung wurde nach der Erweiterung des Direktoriums um den/die Kaufmännische/n Geschäftsführer/in (Geschäftsleiter/in) nicht angepasst. Die Notwendigkeit einer Anpassung ist gegeben, insbesondere auch in Hinblick darauf, dass der/die Kaufmännische/r Geschäftsführer/in als Beauftragte/r für Haushalt nach § 9 LHO bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen ist.</p>

Synopse

Satzungsänderung, beschlossen vom Stiftungsrat	§	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
13.11.2014	§ 16	<p>§ 16 Vermögensanfall</p> <p>Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrats an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.</p> <p>Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien unter Ausgleich der vom Bund mitfinanzierten Wertsteigerungen an das Land zurückzugeben. Im Übrigen fällt das Vermögen der Stiftung im Verhältnis der von ihnen geleisteten Finanzbeiträge an Bund und Land. Bund und Land haben die nach Sätzen 1 und 2 zurückgegebenen oder ihnen zugefallenen Vermögensbestände der</p>	<p>§ 16 Vermögensanfall</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrats an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.</p> <p>Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien unter Ausgleich der vom Bund mitfinanzierten Wertsteigerungen an das Land zurückzugeben. Im Übrigen fällt das Vermögen der Stiftung im Verhältnis der von ihnen geleisteten Finanzbeiträge an Bund und Land. Bund und Land haben die nach Sätzen 1 und 2 zurückgegebenen oder</p>	<p>Das Finanzamt Bremerhaven hat mit Schreiben vom 01.08.2014 darauf hingewiesen, dass § 16 der Satzung (Vermögensanfall) nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung für eine gemeinnützige Körperschaft entspricht.</p>

Synopse

		Stiftung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.	ihnen zugefallenen Vermögensbestände der Stiftung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.	
--	--	---	--	--